



FORSCHUNGSORIENTIERTES LEHREN UND LERNEN (FOLL)

Unfreiheit und Arbeitspflicht im deutschen Frauenvollzug

IN WELCHEM MAß MUSS DIE ARBEIT IM GEFÄNGNIS ALS UNFREIE ARBEIT BEWERTET WERDEN UND WAS BEDEUTET DIES FÜR DEN ZUGRIFF AUF DIE ARBEITSKRAFT DER GEFANGENEN?

- ❖ Strafgefangene werden zu Freiheitsentzug auf Zeit verurteilt
- ❖ Strafmaß beinhaltet keine Pflicht zur Arbeit. Trotzdem gilt:
- ❖ **Arbeitspflicht** für Strafgefangene in 12 Bundesländern Deutschlands nach §41 StVollzG

AUSGANGSPUNKT: ARBEITSPFLICHT

Wir werden nach Minuten bezahlt, das ist wirklich immer nach Minute, weil, wenn wir mal zum Arzt müssen oder so, dann ist die Zeit bleibt dann stehen, die kriegen wir dann nicht bezahlt und ähm, pro Minute ist das bei mir Lohnstufe 4, ist das jetzt 3,12 Cent pro Minute.
Frau Meyer, Inhaftierte*

Man wird ja nicht hingeprügelt, aber es ist schon unfrei.
Herr Lichter, JVA-Abteilungsleiter*

Wenn da Not am Mann ist, dann werden halt einfach Frauen, wo der Arzt sagt (...) die ist körperlich fit, (...) dann wird die halt auch einfach zugeteilt, ob sie es möchte oder nicht und wenn sie es nicht möchte, bekommt sie halt Arbeitsverweigerung.
Frau Meyer, Inhaftierte*

Wenn die gesagt haben: "Der Himmel ist lila." Dann war der Himmel lila.
Frau Arndt, Inhaftierte*

**Namen geändert*

- ❖ **Fremdbestimmung** bei der Arbeitseinteilung
 - ❖ Art der Tätigkeit
 - ❖ Arbeitszeit (Beginn, Ende, Wochentage)
 - ❖ Kein Kündigungsschutz
- ❖ **Zugriff des Gefängnisses** auf die Inhaftierten auch während der Arbeitszeit durch Terminlegung, welche die Inhaftierten teilweise nicht im Voraus erfahren: z.B. Arztbesuche, Gerichtstermine und Fahrten. Währenddessen keine Entlohnung für die Inhaftierten

DIMENSIONEN VON UNFREIHEIT: ARBEITSZEIT

- ❖ Arbeit im Gefängnis soll der Arbeit draußen ähnlich sein (**Angleichungsgrundsatz**, §3 StVollzG)
- ❖ Grundlage für freie Arbeit: Besitzer*in von Arbeitskraft muss entscheiden können, wann sie*er diese wo und wie verkauft (MEW 23, 182). Dieser Handel wird im Arbeitsvertrag geregelt
- ❖ Aufgrund der Arbeitspflicht müssen Strafgefangene ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen

→ Arbeit im Gefängnis ist formal unfrei. Orientiert sich die Praxis dennoch am Angleichungsgrundsatz?

UNFREIE ARBEIT

- ❖ Arbeitsvertrag regelt ein formal freies Arbeitsverhältnis und beinhaltet Rechte und Pflichten
- ❖ Im Gefängnis wird jedoch **kein Arbeitsvertrag abgeschlossen**
- ❖ Gefangene werden über ihre Pflichten aufgeklärt; ihre Rechte sind intransparent

KNACKPUNKT: ARBEITSVERTRAG

- ❖ Höhe des Lohns im **Niedriglohnbereich** (0,60€/h - 1,80€/h), also keine Mindestlohnbestimmung im Gefängnis wie draußen
- ❖ Abrechnung des Lohns pro Minuten → Lohn variiert monatlich aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsdauer
- ❖ Bedienstete des Gefängnisses bestimmen für die Arbeiter*innen die jeweiligen Lohnstufen
- ❖ Keine Entlohnung im Krankheitsfall
- ❖ Zugriff auf Lohn wird vom Gefängnis reguliert: Großteil des Lohns wird vom Gefängnis bis zur Entlassung verwahrt. Keine Barauszahlung

DIMENSIONEN VON UNFREIHEIT: LOHN

- ❖ Im Gefängnis gilt der Angleichungsgrundsatz:
 - ❖ Das Gefängnis ist jedoch ein geschlossener Raum, in welchem in Arbeits- und Freizeit auf die Gefangenen zugegriffen werden kann. Es wird kein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Somit sind die Arbeitsrechte der Inhaftierten nicht transparent für diese. **Die Arbeit ist dadurch nicht angeglichen.**
 - ❖ Das Arbeitsverhältnis im Gefängnis ist gesetzlich gerahmt, aber durch die Arbeitspflicht findet es unter unfreieren Voraussetzungen statt als ein Arbeitsverhältnis "draußen"
- ❖ Im Gefängnis herrscht **Arbeitspflicht** (in 12 Bundesländern Deutschlands)
 - ❖ Durch die **Inexistenz eines Arbeitsvertrages** sind die Machtverhältnisse im Vergleich zur Arbeit draußen zugespitzt
 - ❖ Der Zugriff auf Arbeiter*innen im Gefängnis ist Ausdruck von **verschärften Hierarchien**
 - ❖ Bei Arbeitsverweigerung können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden (z.B. Einkaufsverbot, geringere Aussichten auf Vollzugslockerungen)

ERGEBNISSE

Erarbeitet von Wiebke Seedorf, Lydia Engel, Judith Althaus, Felicia Franke, Elisabeth Hohmann unter der Betreuung von Michaela Dimmers, M.A. und Prof. Dr. Nicole Mayer-Ahuja